

Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei der Einstellung in den Staatsdienst

- Merkblatt für die Realschule -

1. Allgemeines zur Einstellung in den Staatsdienst

Alle Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in den staatlichen Schuldienst, die die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung gemäß den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnungen I und II (LPO I und LPO II) bestanden haben, werden auf einer Rangliste in eine Reihenfolge gebracht. Dabei wird innerhalb jeder Fächerverbindung eine eigene Rangliste gebildet. Die Platzziffer des einzelnen Bewerbers bzw. der einzelnen Bewerberin auf der Rangliste ergibt sich aus der in den beiden Prüfungen erzielten Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II. Auf die Regelungen in § 26 LPO II zur Festsetzung einer Platzziffer wird verwiesen.

Die im staatlichen Schulwesen innerhalb der einzelnen Fächerverbindungen für eine Einstellung im Beamtenverhältnis zur Verfügung stehenden Planstellen werden grundsätzlich an die Bestplatzierten auf der jeweiligen Rangliste vergeben.

1.1. Bedeutung eines Erweiterungsfachs – grundständige und nachträgliche Erweiterung

Ein Lehramtsstudium in einer Fächerverbindung kann nach den Maßgaben des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) mit dem Studium eines dritten Fachs erweitert werden (Erweiterungsfach); die Erste Lehramtsprüfung und – soweit vorgesehen – auch die Zweite Staatsprüfung erstrecken sich dann auch auf das Erweiterungsfach (Erweiterungsprüfung).

Eine Erweiterung, bei der im Erweiterungsfach sowohl die Erste Lehramtsprüfung als auch die Zweite Staatsprüfung abgelegt und bestanden wird, wird im Folgenden als grundständige Erweiterung bezeichnet.

Wird die Erste Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung, also nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung in der Fächerverbindung, abgelegt, kann in diesem Fach an der Zweiten Staatsprüfung nicht teilgenommen werden. In diesem Fall liegt eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG vor. Als „nachträglich“ in diesem Sinne gilt eine Erweiterung auch dann, wenn auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach verzichtet wird, oder wenn die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung in einem bestimmten Fach nicht vorgesehen ist. Die mit dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach nachgewiesene fachliche Qualifikation wird dann erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung wirksam.

1.2. Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung bei der Einstellung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Erweiterungsfach die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung bestanden haben (grundständige Erweiterung), wird zusätzlich zur Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II eine zusammenfassende Note nach § 35 LPO II gebildet.

Wegen der besonderen Bedeutung bestimmter Erweiterungsfächer kann im Rahmen des Einstellungsverfahrens einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Hilfe der zusammenfassenden Note innerhalb einer festgelegten Notengrenze das "Überholen" von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern auf der Rangliste der jeweiligen Fächerverbindung erlaubt werden. Dazu wird eine gesonderte Einstellungsnote gebildet:

Einstellungsnote = Zusammenfassende Note vermindert um eine "Überholdistanz"

Die "Überholdistanz" kann als "(Einstellungs-)Bonus" aufgrund der besseren Einsetzbarkeit des Bewerbers oder der Bewerberin mit einem Erweiterungsfach betrachtet werden, weshalb im Folgenden vereinfacht der Begriff „Bonus“ statt "Überholdistanz" verwendet wird.

Obwohl bei einer nachträglichen Erweiterung wegen der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung keine zusammenfassende Note gebildet werden kann, wurde folgende Festlegung getroffen, mit der Bewerberinnen und Bewerber mit einer nachträglichen Erweiterung in das vorstehend geschilderte Verfahren einbezogen werden können:

An Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird bei der Berechnung der zusammenfassenden Note der Wert von 2,50 ("fiktive Note" der Zweiten Staatsprüfung) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der gesonderten Einstellungsnote wird ein in entsprechendem Maße reduzierter Bonus verwendet.

Ist die gesonderte Einstellungsnote schlechter als die Gesamtprüfungsnote in der Fächerverbindung, so wird sie im Rahmen der Einstellung ignoriert. Der Bewerber bzw. die Bewerberin nimmt dann weiterhin mit der (besseren) Gesamtprüfungsnote am Einstellungsverfahren teil. Damit wird verhindert, dass sich die Einstellungschancen von Bewerbern und Bewerberinnen mit einem Erweiterungsfach verschlechtern.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach abgelegt, aber nicht bestanden haben, gilt die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach zwar als nachträgliche Erweiterung, eine Berücksichtigung dieser Erweiterung bei der Einstellung ist aber nicht möglich. Sie nehmen am Einstellungsverfahren regulär mit ihrer Gesamtprüfungsnote teil.

2. Berechnung der gesonderten Einstellungsnote

2.1. Grundständige Erweiterung

Gemäß § 35 LPO II wird aus der Gesamtprüfungsnote für das Lehramt (§ 25 LPO II) und der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach (§ 33 LPO II) eine zusammenfassende Note berechnet. Durch die Verrechnung eines Erweiterungsbonus (vgl. Abschnitt 3.2) wird die Einstellungsnote wie folgt ermittelt:

Einstellungsnote = zusammenfassende Note – Bonus =

$$\frac{(4 \cdot \text{Gesamtprüfungsnote}) + \text{Gesamtprüfungsnote Erweiterungsfach}}{5} - \text{Bonus}$$

Beispiel:

Fächerverbindung Deutsch/Geschichte; Gesamtprüfungsnote 2,20; Erweiterung mit Mathematik (1. Lehramtsprüfung 3,08; 2. Staatsprüfung 2,00; Gesamtprüfungsnote Erweiterungsfach 2,54); Einstellungsbonus 0,30; Einstellungsnote = 1,96

2.2. Nachträgliche Erweiterung

An die Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird der Ersatzwert 2,50 gesetzt und der Bonus entsprechend reduziert.

Einstellungsnote = zusammenfassende Note – Bonus =

$$\frac{(4 \cdot \text{Gesamtprüfungsnote}) + \{(\text{Note 1. Staatsprüfung Erweiterungsfach} + 2,50) : 2\}}{5} - \text{Bonus}$$

Beispiel:

Fächerverbindung Deutsch/Geschichte; Gesamtprüfungsnote 2,20; Erweiterung mit Mathematik (1. Lehramtsprüfung 2,66); Einstellungsbonus 0,15; Einstellungsnote = 2,12

3. Berücksichtigung von Erweiterungsprüfungen im Rahmen der Einstellung

3.1. Grundsätzliches

- Hat ein Bewerber mehrere Erweiterungen, so wird der jeweils für ihn vorteilhafteste Bonus einer Erweiterung berücksichtigt.
- Maßgeblich für eine Berücksichtigung ist, dass der Bewerber seine abgelegte Erweiterungsprüfung auf dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst anzeigt und sie im Fall einer nachträglichen Erweiterung dem zuständigen Personalreferat im StMUK bis spätestens 20. Juni nachweist.
- Boni finden nur im Rahmen des Einstellungsverfahrens Berücksichtigung.
- Bei Bewerbungen von der Warteliste wird der zum jeweiligen Einstellungstermin bestehende Bonus verrechnet.

3.2. Boni für Erweiterungen, gültig für den Einstellungstermin September 2012

Sprachlich-literarisch-künstlerischer Bereich

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Deutsch	0,15	-
Englisch	0,15	-
Französisch	0,15	-

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Kunst (incl. Werken/TZ/ CAD)	0,50	0,35
Musik	0,50	0,35

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Mathematik	0,30	0,15
Informatik	0,50	0,35
Chemie	0,15	-

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Physik	0,50	0,35
Biologie	0,50	0,35

Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Geographie	0,15	-
Katholische Religionslehre	0,15	-
Evangelische Religionslehre	0,15	-
Ethik	-	0,15

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Geschichte	0,15	-
Wirtschaftswissenschaften	0,15	-
Sozialkunde	0,15	-

Sonstige Fächer

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Sport männlich	0,15	-
Sport weiblich	0,15	-

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt	-	0,35
Beratungslehrkraft	-	0,15

4. Ausnahme von den obigen Regelungen bei außergewöhnlichem Lehrerbedarf in einem bestimmten Fach

Durch die obigen Regelungen wird keine Festlegung für die Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung in einem Fach getroffen, für das aus dienstlichen Gründen unbedingt ein Lehrer gewonnen werden muss. In einer solchen Situation ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei der Einstellung in den Staatsdienst

- Merkblatt für das Gymnasium -

1. Allgemeines zur Einstellung in den Staatsdienst

Alle Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in den staatlichen Schuldienst, die die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung gemäß den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnungen I und II (LPO I und LPO II) bestanden haben, werden auf einer Rangliste in eine Reihenfolge gebracht. Dabei wird innerhalb jeder Fächerverbindung eine eigene Rangliste gebildet. Die Platzziffer des einzelnen Bewerbers bzw. der einzelnen Bewerberin auf der Rangliste ergibt sich aus der in den beiden Prüfungen erzielten Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II. Auf die Regelungen in § 26 LPO II zur Festsetzung einer Platzziffer wird verwiesen.

Die im staatlichen Schulwesen innerhalb der einzelnen Fächerverbindungen für eine Einstellung im Beamtenverhältnis zur Verfügung stehenden Planstellen werden grundsätzlich an die Bestplatzierten auf der jeweiligen Rangliste vergeben.

1.1. Bedeutung eines Erweiterungsfachs – grundständige und nachträgliche Erweiterung

Ein Lehramtsstudium in einer Fächerverbindung kann nach den Maßgaben des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) mit dem Studium eines dritten Fachs erweitert werden (Erweiterungsfach); die Erste Lehramtsprüfung und – soweit vorgesehen – auch die Zweite Staatsprüfung erstrecken sich dann auch auf das Erweiterungsfach (Erweiterungsprüfung).

Eine Erweiterung, bei der im Erweiterungsfach sowohl die Erste Lehramtsprüfung als auch die Zweite Staatsprüfung abgelegt und bestanden wird, wird im Folgenden als grundständige Erweiterung bezeichnet.

Wird die Erste Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung, also nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung in der Fächerverbindung, abgelegt, kann in diesem Fach an der Zweiten Staatsprüfung nicht teilgenommen werden. In diesem Fall liegt eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG vor. Als „nachträglich“ in diesem Sinne gilt eine Erweiterung auch dann, wenn auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach verzichtet wird, oder wenn die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung in einem bestimmten Fach nicht vorgesehen ist. Die mit dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach nachgewiesene fachliche Qualifikation wird dann erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung wirksam.

1.2. Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung bei der Einstellung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Erweiterungsfach die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung bestanden haben (grundständige Erweiterung), wird zusätzlich zur Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II eine zusammenfassende Note nach § 35 LPO II gebildet.

Wegen der besonderen Bedeutung bestimmter Erweiterungsfächer kann im Rahmen des Einstellungsverfahrens einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Hilfe der zusammenfassenden Note innerhalb einer festgelegten Notengrenze das "Überholen" von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern auf der Rangliste der jeweiligen Fächerverbindung erlaubt werden. Dazu wird eine gesonderte Einstellungsnote gebildet:

Einstellungsnote = Zusammenfassende Note vermindert um eine "Überholdistanz"

Die "Überholdistanz" kann als "(Einstellungs-)Bonus" aufgrund der besseren Einsetzbarkeit des Bewerbers oder der Bewerberin mit einem Erweiterungsfach betrachtet werden, weshalb im Folgenden vereinfacht der Begriff „Bonus“ statt "Überholdistanz" verwendet wird.

Obwohl bei einer nachträglichen Erweiterung wegen der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung keine zusammenfassende Note gebildet werden kann, wurde folgende Festlegung getroffen, mit der Bewerberinnen und Bewerber mit einer nachträglichen Erweiterung in das vorstehend geschilderte Verfahren einbezogen werden können:

An Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird bei der Berechnung der zusammenfassenden Note der Wert von 2,50 ("fiktive Note" der Zweiten Staatsprüfung) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der gesonderten Einstellungsnote wird ein in entsprechendem Maße reduzierter Bonus verwendet.

Ist die gesonderte Einstellungsnote schlechter als die Gesamtprüfungsnote in der Fächerverbindung, so wird sie im Rahmen der Einstellung ignoriert. Der Bewerber bzw. die Bewerberin nimmt dann weiterhin mit der (besseren) Gesamtprüfungsnote am Einstellungsverfahren teil. Damit wird verhindert, dass sich die Einstellungschancen von Bewerbern und Bewerberinnen mit einem Erweiterungsfach verschlechtern.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach abgelegt, aber nicht bestanden haben, gilt die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach zwar als nachträgliche Erweiterung, eine Berücksichtigung dieser Erweiterung bei der Einstellung ist aber nicht möglich. Sie nehmen am Einstellungsverfahren regulär mit ihrer Gesamtprüfungsnote teil.

2. Berechnung der gesonderten Einstellungsnote

2.1. Grundständige Erweiterung

Gemäß § 35 LPO II wird aus der Gesamtprüfungsnote für das Lehramt (§ 25 LPO II) und der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach (§ 33 LPO II) eine zusammenfassende Note berechnet. Durch die Verrechnung eines Erweiterungsbonus (vgl. Abschnitt 2.2) wird die gesonderte Einstellungsnote wie folgt ermittelt¹:

Einstellungsnote = Zusammenfassende Note - Bonus =

$$\frac{(4 \cdot \text{Gesamtprüfungsnote}) + \text{Gesamtprüfungsnote Erweiterungsfach}}{5} - \text{Bonus}$$

Beispiel:

Fächerkombination Deutsch/Geschichte; Gesamtprüfungsnote 3,00; grundständige Erweiterung mit Geographie (Erste Lehramtsprüfung 2,00, Zweite Staatsprüfung 2,50); Einstellungsbonus 0,15: Einstellungsnote = 2,70

2.2. Nachträgliche Erweiterung

An die Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird der Ersatzwert 2,50 gesetzt und der Bonus entsprechend reduziert.

¹ Abweichend davon wird die Gesamtprüfungsnote im Fall der Erweiterung mit dem Doppelfach Musik oder Kunst zweifach und im Fall der Erweiterung mit einer pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation sechsfach gewertet.

Einstellungsnote = Zusammenfassende Note - Bonus =

$$\frac{(4 \cdot \text{Gesamtprüfungsnote}) + (\text{Note 1. Staatsprüfung Erweiterungsfach} + 2,50) : 2}{5} - \text{Bonus}$$

Beispiel:

Fächerkombination Deutsch/Geschichte; Gesamtprüfungsnote 3,00; nachträgliche Erweiterung mit Geographie (Erste Lehramtsprüfung 1,50); Einstellungsbonus 0,0; Einstellungsnote = 2,80

3. Weitere Regelungen und Festlegung der Boni

3.1. Grundsätzliches

- Hat ein Bewerber mehrere Erweiterungen, so wird der jeweils für ihn vorteilhafteste Bonus einer Erweiterung berücksichtigt.
- Maßgeblich für eine Berücksichtigung ist, dass der Bewerber seine abgelegte Erweiterungsprüfung auf dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst anzeigt; im Fall einer nachträglichen Erweiterung direkt bei den zuständigen Personalreferaten im StMUK bis spätestens 20. Dezember (Einstellung zum Februartermin) bzw. 20. Juni (Einstellung zum Septembertermin).
- Boni finden nur im Rahmen des Einstellungsverfahrens Berücksichtigung.
- Bei Bewerbungen von der Warteliste wird der zum jeweiligen Einstellungstermin bestehende Bonus verrechnet.

3.2. Boni für Erweiterungen, gültig für die Einstellungstermine Februar 2012 und September 2012

Sprachlich-literarisch-künstlerischer Bereich

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Deutsch	0,15	-
Englisch	0,15	-
Französisch	0,15	-
Italienisch	0,15	-
Spanisch	0,3	0,15
Russisch	0,15	-
Chinesisch	-	0,35
Türkisch	-	0,35

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Latein	0,5	0,35
Griechisch	0,15	-
Kunst	0,5	0,35
Musik	0,3	0,15

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Mathematik	0,5	0,35
Physik	0,5	0,35
Informatik	0,5	0,35

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Biologie	0,3	0,15
Chemie	0,3	0,15

Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Geographie	0,15	-
Geschichte	0,15	-
Wirtschaft und Recht	0,3	0,15
Sozialkunde	0,15	-

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Katholische Religionslehre	0,15	-
Evangelische Religionslehre	0,5	0,35
Philosophie/Ethik	0,5	0,35

Sonstige Fächer

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Sport männlich	0,3	0,15
Sport weiblich	0,3	0,15
Schulpsychologie	0,15	-

Sonderregelungen:

- Bewerberinnen und Bewerber mit der Fächerverbindung Latein/Griechisch erhalten im Falle einer Erweiterung mit Deutsch, Geschichte oder Katholischer Religionslehre zusätzlich zu den oben genannten Werten einen Bonus von 0,35.
- Entsteht durch eine Erweiterung eine Fächerkombination mit Geschichte und Sozialkunde, so beträgt der Bonus 0,5 für eine grundständige und 0,35 für eine nachträgliche Erweiterung.
- Entsteht durch eine Erweiterung eine Fächerkombination mit Französisch und Geschichte oder Französisch und Geographie, so beträgt der Bonus 0,5 für eine grundständige und 0,35 für eine nachträgliche Erweiterung.
- Entsteht durch eine Erweiterung eine Fächerkombination mit Informatik und Wirtschaftswissenschaften, so beträgt der Bonus 0,5 für eine grundständige und 0,35 für eine nachträgliche Erweiterung.

4. Ausnahme von den obigen Regelungen bei außergewöhnlichem Lehrerbedarf in einem bestimmten Fach

Durch die obigen Regelungen wird keine Festlegung für die Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung in einem Fach getroffen, für das aus dienstlichen Gründen unbedingt ein Lehrer gewonnen werden muss. In einer solchen Situation ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich.